

# RS Vwgh 2000/11/27 99/17/0412

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §34;

## Rechtssatz

Das nach § 34 MilchGarantiemengenVBGBI Nr 1995/225 ergangene Aufforderungsschreiben des Vorstandes für den Geschäftsbereich III der Agrarmarkt Austria wurde dem Direktvermarkter nachweislich am 28. Oktober 1998 zugestellt. Einschließlich 2. November 1998 wären ihm in einem Zeitraum von mehr als einer Woche sechs Werktage verblieben, für welche er einen Prüftermin hätte bekannt geben können. Ein solcher Zeitraum kann für die von der Beh vorgesehene Prüfung nicht von vornherein als unangemessen kurz angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170412.X01

## Im RIS seit

12.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)